

Bewertung des Deutschen Berufsverbandes (DBfK) e.V. zum Kabinettsentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 13.06.2018 (Deutscher Bundestag Drucksache 19/2707)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) e.V. begrüßt, dass endlich die Vorbereitungen der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes Fortschritte machen. Mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt ein wichtiger und dringlicher Schritt. Wir begrüßen auch, dass ein Teil unserer Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf aufgegriffen wurde. Dazu zählen insbesondere die Streichung der detaillierten Vorgaben zur Zwischenprüfung und die Anforderungen an die Dauer der Berufserfahrung bei den Praxisanleitenden.

Es zeigt sich allerdings beim eigenständigen Berufsabschluss Altenpflegerin/Altenpfleger erneut, dass in der Diskussion nicht primär die Versorgungsbedarfe der Menschen in Deutschland im Fokus stehen, sondern vor allem wirtschaftliche Interessen.

Das Pflegeberufgesetz war ein Kompromiss. Teil des Kompromisses war die bis dato nicht erforderliche Zustimmung des Bundestages zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Auf diesem Weg ist einer Absenkung der Anforderungen bei der dringend notwendigen Ausbildungsreform für eine zukunftssichere und nachhaltige Pflegeausbildung Tür und Tor geöffnet worden.

Im vorliegenden - vorab zwischen BMG, BMFSFJ und Bundestag abgestimmten - Kabinettsentwurf der PflAPrV erfährt der Spezialabschluss Altenpflege eine deutliche Absenkung der zu erwerbenden Kompetenzen und fällt damit teilweise noch hinter das derzeit geltende Altenpflegegesetz zurück. Die dafür vermutlich leitende Strategie könnte sein: Es soll ein Beruf deutlich unterhalb der Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann geschaffen werden, der formal als Heilberuf gilt, damit er auf die Fachkraftquote in der stationären Langzeitpflege angerechnet werden kann. Und es entfällt bei schlecht aufgestellten Altenpflegesschulen die Notwendigkeit, Qualitätsstandards in der Ausbildung anzuheben.

Verlierer sind die alten, pflegebedürftigen und kranken Menschen, die zukünftigen Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie diejenigen, die die Ausbildung in der Altenpflege bereits absolviert haben. Die epidemiologischen und demografischen Veränderungen führen schon heute – und zukünftig noch vermehrt – zu hochkomplexen pflegerischen Versorgungssituationen in der Langzeitpflege. Damit ist gerade dies ein Feld, das besonders hohe pflegewissenschaftlich begründete Kompetenz erfordert. Es droht ein bedeutender Qualitätseinbruch sowohl in der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern als auch in der pflegerischen Versorgung alter Menschen. Dies ist auch ein erschreckendes Signal für den Stellenwert alter und pflegebedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft.

Einziges Argument der Verfechter dieses Downgrading ist ein quantitatives: Es gebe nicht genügend Bewerber, wenn man die Anforderungen nicht so weit absenke, dass alle Hauptschüler die Anforderungen bewältigen könnten, wird behauptet. Dies ignoriert, dass heute der kleinste Teil der Schulabsolventinnen und -absolventen Hauptschüler sind (16%) und dieser Anteil weiter sinkt. Sinnvoller wäre allemal eine bundesweit einheitliche, vernünftig geregelte zweijährige (generalistische) Pflegeassistentenausbildung mit vertikaler Durchlässigkeit zu schaffen. Denn wir benötigen zukünftig Menschen mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und viele von jedem Niveau. Die vorgesehene Regelung wird aber auf Interessierte mit Mittlerem Bildungsabschluss oder Hochschulreife abschreckend wirken. Das wird noch verstärkt durch Positionierungen in der Begründung zur PflAPrV:

„Ausbildungsbewerberinnen oder -bewerber, die die Mindestzugangsvoraussetzungen zur beruflichen Pflegeausbildung erfüllen, haben damit die Voraussetzungen erlangt, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.“

Quelle: PflAPrV: Begründung \ B. Besonderer Teil \ Zu § 1 \ Zu Absatz 1 \ Absatz 1 \ Satz 3

„Allgemein ist sicher zu stellen, dass das Niveau der Pflegeausbildung mit dem Niveau des Schulabschlusses korrespondiert, der den Zugang zur Ausbildung eröffnet.“

Quelle: PflAPrV: Begründung \ A. Allgemeiner Teil \ II Wesentlicher Inhalt \ Absatz 2 \ Satz 3

Es sind also nicht die formulierten Kompetenzen oder die Bedarfe leitend für die Ausbildung, sondern dass jede/r, die/der den Zugang (gerade noch) geschafft hat, die Ausbildung auch bestehen muss. Auch Politikerinnen und Politiker fordern eine Attraktivitätssteigerung der Pflege von alten Menschen - und bewirken nun das Gegenteil.

Zu Anlage 4 - Kompetenzen für den Abschluss Altenpflegerin/Altenpfleger:

Alte Menschen sind häufig multimorbid und in der Langzeitpflege sind es überwiegend Pflegendе, die den Gesundheitszustand beurteilen und entscheiden, wann ein Arzt hinzugezogen werden muss. Auch deshalb werden in der Langzeitpflege besonders hoch qualifizierte Pflegefachpersonen benötigt.

Pflege- und bezugswissenschaftliche Forschungsergebnisse als elementarer Ausbildungsinhalt sind in der Altenpflegeausbildung nicht mehr verankert. Es gehen die Kompetenzen verloren, die Reichweite, den Nutzen, die Relevanz und das Umsetzungspotenzial zu erkennen und umzusetzen. Warum es auf einmal nicht mehr erforderlich sein soll, das pflegerische Handeln kontinuierlich auf der Basis vielfältiger oder spezifischer pflege- und bezugswissenschaftlicher evidenzbasierter Studienergebnisse, Theorien, Konzepte und Modelle auszurichten, erschließt sich nicht.

Stattdessen scheint es jetzt für die Absolventinnen und -absolventen der Altenpflege auszureichen, die Bedeutung ihres Berufes im Kontext von gesellschaftlichen Veränderungen zu reflektieren (PflAPrV vom 13.06.2018, Anlage 4, V.1.b).

Professionelles, evidenzbasiertes Handeln bedeutet hingegen, dass:

- Erkenntnisse der Pflegeforschung (pflegewissenschaftliches Wissen),
- Bedürfnisse, Präferenzen und Ressourcen der Bewohner,
- Rahmenbedingungen und Umfeld
- und auf fachlicher Qualifikation begründetes Erfahrungswissen

eine Einheit bilden. Erst im Zusammenspiel dieser externen und internen Evidenz und dem individuellen Arbeitsbündnis mit dem zu pflegenden Menschen ergibt sich eine begründete, transparente und situationsgerechte pflegerische Entscheidung¹. Dafür ist es erforderlich, Absolventinnen und -absolventen zu befähigen, sich Informationen zu den situativ erforderlichen Wissensbereichen selbstständig zu erschließen und zu bewerten.

Die PflAPrV ist an vielen Stellen gelungen und ermöglicht – abgesehen vom eigenständigen Abschluss Altenpflege - gute Ausbildungsstrukturen. Wir hoffen hier auf Nachbesserungen. Trotz ihrer Schwächen an den benannten Stellen sollte sie jetzt rasch verabschiedet werden.

gez. Prof. Christel Bienstein, Präsidentin
Berlin, 25. Juni 2018

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Bundesverband
Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

¹ Behrens und Langer (2016). Evidence-based Nursing and Caring. Hogrefe Verlag: Bern